

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz)

A. Vorbemerkung

Das GWB regelt u. a. die Fusionskontrolle. Bei der Prüfung von Krankenhauszusammenschlüssen wenden das Bundeskartellamt und der Bundesgerichtshof eine enge räumliche Marktabgrenzung an, die auf den Einzugsbereich der Krankenhäuser abstellt. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist ein wesentliches Kriterium die Prüfung des Marktanteils am sachlichen, räumlichen Markt auf Grundlage der Fallzahlen akut-stationärer Patienten.

Die Besonderheiten des Krankenhausmarktes, wie das Fehlen von Preiswettbewerb, die medizinische Qualität und die zukünftige Erreichbarkeit des Krankenhauses werden aktuell nicht berücksichtigt. Durch zu strenge Vorgaben werden politisch gewollte Neuausrichtungen von Angebotsstrukturen von Krankenhäusern verhindert. In den letzten Jahren wurden für Krankenhäuser eine Vielzahl neuer Strukturvorgaben eingeführt, die nur mit größeren Einheiten erreicht werden können. Dies macht Zusammenschlüsse notwendig, die aktuell verhindert werden.

Die Vorgaben zur Fusionskontrolle sollten beim Zusammenschluss von Krankenhäusern durch die Einführung einer Bereichsausnahme ergänzt werden, um notwendige und politisch gewollte Zusammenschlüsse zu ermöglichen.

B. Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1, Nr. 13 § 36 Absatz GWB

Regelung

§ 36 GWB regelt die Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen. Satz 2 beschreibt Fälle in denen Zusammenschlüsse nicht vom Bundeskartellamt zu untersagen sind.

Bewertung

Bei der Prüfung von Krankenhauszusammenschlüssen wird eine enge räumliche Marktabgrenzung angewandt, die auf den Einzugsbereich der Krankenhäuser abstellt. Um politisch gewollte Zusammenschlüsse und die Neuausrichtung von Krankenhausstrukturen zu ermöglichen sollte in § 36 Satz 2 eine Bereichsausnahme ergänzt werden.

Änderungsvorschlag

Ergänzung von § 36 Abs. 1 Satz 2 GWB mit Nr. 4 neu:

„(1) Ein Zusammenschluss, durch den wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, insbesondere von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen. Dies gilt nicht, wenn

1. die beteiligten Unternehmen nachweisen, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und diese Verbesserungen die Behinderung des Wettbewerbs überwiegen, oder
2. die Untersagungsvoraussetzungen des Satzes 1 auf einem Markt vorliegen, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden, es sei denn, es handelt sich um einen Markt im Sinne von § 18 Absatz 2a oder einen Fall des § 35 Absatz 1a, oder
3. die marktbeherrschende Stellung eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlags verstärkt wird, der einen kleinen oder mittleren Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag übernimmt, falls nachgewiesen wird, dass der übernommene Verlag in den letzten drei Jahren jeweils in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuchs einen erheblichen Jahresfehlbetrag auszuweisen hatte und er ohne den Zusammenschluss in seiner Existenz gefährdet wäre. Ferner muss nachgewiesen werden, dass vor dem Zusammenschluss kein anderer Erwerber gefunden wurde, der eine wettbewerbskonformere Lösung sichergestellt hätte.
4. im Bereich der allgemeinen Krankenhausdienstleistungen vergleichbare und ausreichende Krankenhausleistungen nach den Maßstäben der flächendeckenden Versorgung der „Sicherstellungszuschläge-Regelungen“ des Gemeinsamen Bundesausschusses [in der geltenden Fassung] erreichbar verbleiben.“